

(Nr. II 69499.) Verordnung zum Vollzuge des Reichsgesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 21. Dezember 1933.

Staatsministerien der Justiz und des Innern.

§ 1.

I Vom 1. Januar 1934 an werden die in der Anlage 1 aufgeführten Erbgesundheitsgerichte errichtet.

II Vom gleichen Zeitpunkt an wird bei jedem Oberlandesgericht für dessen Bezirk ein Erbgesundheitsobergericht errichtet.

§ 2.

Das Erbgesundheitsgericht und das Erbgesundheitsobergericht untersteht der Dienstaufsicht des Vorstandes des Gerichts, bei dem es errichtet ist, und der diesem übergeordneten Dienstauftätsstellen.

§ 3.

I Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte ernennt erstmals das Staatsministerium der Justiz. Die Ernennung gilt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1934, längstens jedoch für die Dauer des Hauptamtes.

II Günstig bestellt die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für das Erbgesundheitsgericht der für die Dienstaufsicht zuständige Landgerichtspräsident, für das Erbgesundheitsobergericht der Oberlandesgerichtspräsident. Die Bestellung muß auf die Dauer von mindestens einem Jahre erfolgen (Art. 4 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 — RMBl. I S. 1021 —).

III Die Bestellung der weiteren Mitglieder und ihrer Vertreter erfolgt durch die in Abs. II Satz 1 genannten Stellen; dies gilt auch schon für die erstmalige Bestellung. Die Abteilung für das Gesundheitswesen im Staatsministerium des Innern ist unmittelbar um einen Vorschlag zu ersuchen. Von dem Vorschlage kann nur mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz abgewichen werden. Für die erstmalige Bestellung werden die Vorschlagslisten den zuständigen Stellen demnächst zugehen. Die beamteten ärztlichen Mitglieder und ihre Vertreter sind auf die Dauer ihres Hauptamtes, die anderen ärztlichen Mitglieder und ihre Vertreter auf die Dauer eines Jahres zu bestellen.

IV Die nichtbeamteten Mitglieder und ihre Vertreter sind bei der erstmaligen Ausübung ihrer Tätigkeit durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe zu verpflichten.

§ 4.

Zuständiger Amtsarzt (Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Ausführungsverordnung) ist der Bezirksarzt, in dessen Amtsbezirk der Unfruchtbarzumachende seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthaltsort hat.

§ 5.

Die Obliegenheiten der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts (Erbgesundheitsobergerichts) besorgt die Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem es errichtet ist; die näheren Anordnungen trifft der Gerichtsvorstand nach Anhörung des Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichts (Erbgesundheitsobergerichts).

§ 6.

I Die Entscheidungen, Verfügungen, Niederschriften und Mitteilungen müssen ersehen lassen, daß sie vom Erbgesundheitsgericht (Erbgesundheitsobergericht) oder dessen Geschäftsstelle ausgehen.

II Das Erbgesundheitsgericht (Erbgesundheitsobergericht) benutzt das Siegel des Amtsgerichts (Oberlandesgerichts), bei dem es errichtet ist.

§ 7.

Die Niederschriften der §§ 46 bis 53 der Bekanntmachung über die Ausführung der Zustellungen von Amts wegen vom 2. März 1910 (RMBl. n. F. Bd. I S. 767) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1933 (RMBl. S. 42), der Bekanntmachung über die Zustellungen von Amts wegen vom 8. Januar 1902 (RMBl. n. F. Bd. I S. 418) und der Bekanntmachung über die Führung des Registers für Zustellungen von Amts wegen vom 8. Juni 1921 (RMBl. n. F. Bd. II S. 131) finden entsprechende Anwendung.

§ 8.

I Für die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts (Erbgesundheitsobergerichts) gelten die Niederschriften des § 3, für die Aufnahme der Niederschriften über gerichtliche Verhandlungen die Niederschriften der §§ 53, 55 der Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursen entsprechend.

I Wird der Antrag auf Unfruchtbarmachung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts gestellt, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle dafür zu sorgen, daß der Antrag dem Bordruck nach Anlage 4 der Ausführungsverordnung entspricht.

II Ist der Antrag auf Unfruchtbarmachung nicht von dem nach § 4 zuständigen Bezirksarzt gestellt, so ist diesem von der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts eine Abschrift des schriftlichen Antrags oder der Niederschrift über den Antrag zu übersenden.

### § 9.

Der Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts ist folgende Beschwerdebelehrung anzufügen:

„Gegen diesen Beschuß kann binnen einer Rötschrift von einem Monat nach der Zusstellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts Beschwerde eingelegt werden.“

### § 10.

I Ist der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschuß endgültig geworden, so hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts sofort dem nach § 4 zuständigen Bezirksarzt eine Aussertigung des erkennenden Teils des Beschlusses zu übersenden. Der Aussertigung ist der Vermerk beizufügen: „Vorstehender Beschuß ist am . . . . . endgültig geworden.“ Hatte der Unfruchtbarzumachende allein den Antrag gestellt, so ist ferner beizufügen: „Die Unfruchtbarmachung kann nicht gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden ausgeführt werden“; andernfalls ist anzufügen: „Die Unfruchtbarmachung kann auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden ausgeführt werden“. Die Aussertigung ist von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Die Vorschriften des § 104 der Geschäftsanweisung für die Geschäftsstellen der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursen finden entsprechende Anwendung. Der Urkundsbeamte hat mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Aussertigung gegeben sind.

II Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts ist auch dann zuständig, wenn erst auf Beschwerde das Erbgesundheitsobergericht die Unfruchtbarmachung angeordnet hat.

III Der beamtete Arzt darf die zwangsläufige Durchführung der Unfruchtbarmachung erst auf Grund einer dem Abs. 1 entsprechenden Aussertigung des Beschlusses betreiben, die den Vermerk enthält, daß die Unfruchtbarmachung auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden ausgeführt werden kann.

IV Wird das Verfahren wieder aufgenommen und die Ausführung der Unfruchtbarmachung vorläufig untersagt (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes) oder ordnet das Gericht an, daß die Vornahme des Eingriffs auszusehen ist (Art. 6 Abs. 3, 4 AussfVO.), so hat die Geschäftsstelle sofort dem Bezirksarzt, dem eine Aussertigung nach Abs. I übersendet worden ist, eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die vorläufige Untersagung oder Aussetzung der Unfruchtbarmachung zu übersenden. Wenn erforderlich, ist der zuständige Arzt schon vor der Übersendung in geeigneter Weise zu verständigen.

### § 11.

I Die Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts hat ein Register — „II R“ — nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. In den Spalten 5 und 6 ist auch der Inhalt des ergangenen Beschlusses kurz ersichtlich zu machen (z. B. „Unfruchtbarmachung“ oder „Ablehnung des Antrags“, bei den Beschlüssen des Erbgesundheitsobergerichts „Bestätigung“ oder „Aufhebung“ des erinstanzierlichen Beschlusses). In der Spalte 9 ist es insbesondere zu vermerken, wenn das Verfahren wieder aufgenommen (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes) oder die Vornahme des Eingriffs ausgesetzt (Art. 6 Abs. 2, 3 AussfVO.) wird. Zu dem Register ist erforderlichenfalls nach Anordnung des Vorsitzenden des Erbgesundheitsgerichts ein Namensverzeichnis zu führen.

II Die anfallenden Altenstücke sind für jedes Verfahren in einem Altenumschlag zu sammeln. Als Altenzeichen dient die Nummer des Registers mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl unter Voranstellung der Buchstaben „II R“.

### § 12.

I Bei den Erbgesundheitsobergerichten werden die Beschwerdeverfahren in das für das Oberlandesgericht geführte Beschwerderegister für Zivilsachen eingetragen; sie sind in diesem ersichtlich zu machen. Der Oberlandesgerichtspräsident kann nach Anhörung des Vorsitzenden des Erbgesundheitsobergerichts anordnen, daß für die Beschwerdeverfahren des Erbgesundheitsobergerichts ein besonderes Register zu führen ist.

II Die in der Beschwerdeinstanz erwachsenden Schriftstücke einschließlich der Urkunft der Entscheidung werden den Alten des Erbgesundheitsgerichts einverleibt; wird ein neuer Altenband angelegt, so bildet er einen Bestandteil der Alten des Erbgesundheitsgerichts. Nach Erledigung der Beschwerde sind die Alten an die Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zurückzugeben. Eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung ist zurückzuhalten. Die Abschriften der Entscheidungen des Erbgesundheitsobergerichts sind gesondert in einem Umschlag jahrgangsweise aufzubewahren.

## § 13.

Die nach der Ausführungsverordnung erforderlichen Vordrucke stellt das Staatsministerium des Innern den Bezirksärzten zur Verfügung. Sie sind von diesem unentgeltlich an Antragsberechtigte und Ärzte abzugeben.

## § 14.

Der Sachbedarf des Erbgesundheitsgerichts (Erbgesundheitsobergerichts) ist aus den Sachbedarfsmitteln des Gerichts zu bestreiten, bei dem das Erbgesundheitsgericht (Erbgesundheitsobergericht) errichtet ist.

## § 15.

Die Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts hat am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres für das abgelaufene Halbjahr dem Staatsministerium der Justiz auf dem Dienstwege zu berichten, wie viele Anträge auf Unfruchtbarmachung eingegangen sind, in wie vielen Fällen das Erbgesundheitsgericht die Unfruchtbarmachung angeordnet hat und wie viele Beschlüsse, durch die die Unfruchtbarmachung angeordnet worden ist, endgültig geworden sind; in die Zahl dieser Beschlüsse sind auch diejenigen einzurechnen, durch die erst das Erbgesundheitsobergericht auf Beschwerde die Unfruchtbarmachung angeordnet hat.

München, den 21. Dezember 1933.

Dr. Hans Frank. Adolf Wagner.

Anlage 1.**Verzeichnis der Erbgesundheitsgerichte.**

Lfd. Nr.	Erbgesundheitsgericht bei dem Amtsgerichte	für den Bezirk
1	Amberg	des Landgerichts Amberg
2	Ansbach	des Landgerichts Ansbach
3	Aschaffenburg	des Landgerichts Aschaffenburg
4	Augsburg	des Landgerichts Augsburg
5	Bamberg	des Landgerichts Bamberg
6	Bayreuth	des Landgerichts Bayreuth
7	Coburg	des Landgerichts Coburg
8	Deggendorf	des Landgerichts Deggendorf
9	Eichstätt	des Landgerichts Eichstätt
10	Erlangen	des Landgerichts Nürnberg-Fürth
11	Frankenthal	der Landgerichte Frankenthal und Landau
12	Günzburg	des Landgerichts Memmingen
13	Hof	des Landgerichts Hof
14	Kempten	des Landgerichts Kempten
15	Landshut	des Landgerichts Landshut
16	München	der Landgerichte München I und München II
17	Passau	des Landgerichts Passau

Lfd. Nr.	Erbgesundheitsgericht bei dem Amtsgerichte	für den Bezirk
18	Regensburg	der Amtsgerichte Abensberg, Burglengenfeld, Hemau, Kelheim, Rittenau, Regensburg, Regenstauf, Nieden- burg, Roding, Wörth
19	Rosenheim	des Landgerichts Traunstein
20	Schweinfurt	des Landgerichts Schweinfurt
21	Straubing	der Amtsgerichte Bogen, Kötzting, Mitterfels, Neufirchen und Straubing
22	Weiden	des Landgerichts Weiden
23	Würzburg	des Landgerichts Würzburg
24	Zweibrücken	der Landgerichte Kaiserslautern und Zweibrücken

## Anlage 2.

## Register für Anträge auf Unfruchtbarmachung („UR“).

Sämtlich fort- laufende Nummer	Name und Wohnort des Unfruchtbar- zumachenden	Tag des Eingangs des Antrags	Antragsteller	Tag und Art der Erledigung			Tag der rechts- kräfti- gen Er- ledigung durch Ver- fahrens	Tag der Über- sendung der Akten an die Auf- bewah- rungs- stelle	Be- mer- kungen
				durch Beschluß des Erb- gefund- heits- gerichts	durch Beschluß des Erb- gefund- heits- gerichts	durch Zurück- nahme des An- trags oder auf andere Weise			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10